



NEUSTADT
AM RÜBENBERGE

Anlage 5

STADT NEUSTADT A. RBGE.

Satzung über die Rechtsstellung und Aufgaben der/des Beauftragten für Menschen mit Behinderung in der Stadt Neustadt am Rügenberge

Fachdienst Soziale Arbeit

04.04.2019



Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 04.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Gemäß dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) zählen zu den Menschen mit Behinderungen die Personen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Zur Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung und zur Wahrnehmung der Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner mit Behinderungen wird eine/ein Beauftragte/r für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeauftragte/r) in der Stadt Neustadt a. Rbge. ernannt.

§ 1 Grundsätze

Der/Die Behindertenbeauftragte wirkt nach Maßgabe dieser Satzung an den kommunalpolitischen Entscheidungsprozessen der Stadt mit.

Aufgabe der/des Behindertenbeauftragten ist es, Rat, Stadtverwaltung und Öffentlichkeit auf die Interessen und Belange von behinderten Menschen, unter Berücksichtigung aller Bereiche von Behinderungen, aufmerksam zu machen und auf eine aktive Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft hinzuwirken.

§ 2 Aufgaben

Im Einzelnen hat der/die Behindertenbeauftragte u.a. folgende Aufgaben:

- Anregungen für Konzepte, Projekte und Aktionen an den Rat, die Fachausschüsse und auch Unternehmen und Institutionen (z.B. Inklusion im Sport; Inklusion in Wohnprojekten; Barrierefreiheit im öffentlichen Raum und in öffentlichen Gebäuden, insbesondere Schulen)
- Einbringung von Anträgen, Empfehlungen und Stellungnahmen in den Ausschuss für Integration und Teilhabe
- Regelmäßiger Bericht über die Arbeit der/des Behindertenbeauftragten, mindestens einmal jährlich
- Koordination von Anliegen und Anregungen der Menschen mit Behinderungen und ihrer in der Stadt Neustadt a. Rbge. tätigen Organisationen sowie Weiterleitung der Anliegen an die zuständigen Stellen der Verwaltung



- Anregung von Maßnahmen,
 - welche die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen abbauen und deren Entstehen entgegen wirken,
 - die barrierefreie und gleichberechtigte Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen in Neustadt a. Rbge. schaffen.
- Mitwirkung bei der Verbesserung
 - der Situation behinderter Kinder und Jugendlicher in Kindertagesstätten und Schulen,
 - der Teilhabe behinderter Erwachsener in Beruf, Sport und Kultur.
- Zusammenarbeit mit Gesprächskreisen und/oder Selbsthilfegruppen sowie mit in der Behindertenarbeit tätigen Gremien und Organisationen sowie Behindertenbeauftragten auf örtlicher und überörtlicher Ebene.
- Beratung von Menschen mit Behinderung und ihren Angehörigen.

§ 3 Rechtsstellung

- (1) Die/Der Behindertenbeauftragte übt die Tätigkeit ehrenamtlich im Sinne des § 38 NKomVG aus.
- (2) Die Bestellung erfolgt durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister für die Dauer von fünf Jahren.
- (3) Die/Der Behindertenbeauftragte erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 600,00 Euro, mit der sämtliche Ansprüche auf Ersatz der notwendigen Auslagen; einschließlich der Kosten für eine Kinderbetreuung, Fahrt- und Reisekosten, des Verdienstausfalls und des Nachteilsausgleichs; abgegolten sind.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt a. Rbge., den 04.04.2019

Stadt Neustadt am Rübenge

Uwe Sternbeck
Bürgermeister